DGB-Landesbezirk NW ÖTV-Bezirke NW I und NW II LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

ZUSCHRIFT 10/2487

Stellungnahme

Bochum, den 24. Februar 1989

zu den Gesetzentwürfen über den Lippeverband, den Wasserverband Eifel-Rur, über die Emschergenossenschaft sowie zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz).

- 1.) Der DGB begrüßt die geplante Neuordnung der landesgesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 2.) Bereits im Jahre 1971 hatten DGB und ÖTV konkrete Vorstellungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei den Wasserwirtschaftsverbänden entwickelt und in die politische Diskussion eingebracht.
- 3.) Die Verwirklichung der paritätischen Mitbestimmung ist weiterhin gewerkschaftspolitische Zielvorstellung des DGB und seiner Gewerkschaften.
- 4.) Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch in öffentlich rechtlichen Körperschaften ergibt sich aus dem Demokratiegebot der Verfassung. Mitbestimmung ist auch elementares Bedürfnis der verantwortungsbewußt handelnden Arbeitnehmer. Sie beinhaltet die Einbringung von betrieblichem sowie überbetrieblichem Sachverstand in die Leitungsorgane und dient dem notwendigen Informationstransfer.
- 5.) Unter Berücksichtigung der mitbestimmungspolitischen Situation in vergleichbaren Bereichen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen fordert der DGB die Verwirklichung der Mitbestimmung in Form einer Drittel-Parität von Arbeitnehmervertretern in den Vorständen der Wasserwirtschaftsverbände.
- 6.) Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Vorständen der Wasserwirtschaftsverbände ist erforderlich, weil diesen Organen weitreichende Leitungs- und Lenkungskompetenzen zufallen. Entscheidungen der Vorstände haben vielfach unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Interessenslage der Arbeitnehmer der Verbände. Das Landespersonalvertretungsgesetz NW beinhaltet insoweit keine wirksamen Mitbestimmungsrechte der Personalräte.

- 7.) Die vom Verfassungsgerichtshof NW in seiner Entscheidung vom 15.9.1986 geforderte ununterbrochene demokratische Legitimationskette der Arbeitnehmervertreter ist durch das vorgesehene Wahlverfahren gewährleistet.
- 8.) Der Gedanke der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Leitungsorganen der Wasserwirtschaftsverbände findet seine Fortsetzung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung. Da zwischen den Arbeitnehmervertretern im Vorstand und dem Mitglied der Geschäftsführung, welches für Personalund Sozialangelegenheiten zuständig ist, ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen muß, ist die Bestellung dieses Mitglieds der Geschäftsführung nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter vorzunehmen und nicht gegen sie.

Die Regelung in den Gesetzentwürfen, wonach ein Einvernehmen lediglich anzustreben ist, wird diesem Erfordernis nicht gerecht.

- 9.) Der DGB sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei einer DrittelParität der Arbeitnehmervertreter in den Vorständen der Wasserwirtschaftsverbände. Diese Auffassung wird insbesondere gestützt durch das verfassungsrechtliche Gutachten von Prof. Dr. Klaus Dammann "Möglichkeiten der
  Institutionalisierung direktiver Mitbestimmung bei den sondergesetzlichen
  Wasserverbänden Nordrhein-Westfalens."
- 10.) Durch das Gesetz zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen NW (Mitbestimmungs-Artikelgesetz) vom 26. Juni 1984 wurde erstmals die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Gemeinden und Städte eingeführt sowie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei den Sparkassen weiterentwickelt.

Von dieser Regelung wurden die Wasserwirtschaftsverbände damals nicht erfaßt, weil die Mitbestimmung hier im Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform der Wasserwirtschaftsverbände verwirklicht werden sollte.

Die Arbeitnehmer der Wasserwirtschaftsverbände erwarten nunmehr, daß auch ihnen zumindest der Mitbestimmungsstandard eingeräumt wird, der zwischenzeitlich in vielen Bereichen verwirklicht werden konnte und allgemein anerkannt ist.

Eine Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften in den vorliegenden Gesetzentwürfen wird nachgereicht.

Klaus Orth Stellvertretender Bezirksvorsitzender der Gewerkschaft ÖTV Bezirksleitung NW II, Bochum